

Theologischer Ausschuss (ThA)

Bericht für die Kirchensynode, November 2017

Zusammensetzung und Arbeitsformen

Dem Ausschuss gehörten bei seiner Konstitution lediglich vier Mitglieder an, die bereits im Theologischen Ausschuss (ThA) der Elften Kirchensynode mitgearbeitet hatten. Zwei von ihnen wurden an seine Spitze gewählt. Renate Sandforth als stellvertretende Vorsitzende und Prof. Dr. Wolfgang Breul als Vorsitzender. Mit tiefer Betroffenheit hat der Ausschuss die Nachricht vom Tod seines Vorsitzenden aus der Elften Kirchensynode, Pfarrer Ulrich Weisgerber, am 14. Mai 2017 aufgenommen und seiner engagierten und ausgleichenden Arbeit und Leitung des ThA in seiner Sitzung am 2. Juni 2017 gedacht.

Der Ausschuss verständigte sich zu Beginn seiner Tätigkeit darauf, mit arbeitsteiliger Vorbereitung von Themen und Vorlagen durch Arbeitsgruppen und einzelne Ausschussmitglieder zu extensivieren und durch einen etwa einmal jährlich stattfindenden Schwerpunktthementag zu intensivieren¹. Diese Arbeitsform hat sich schnell bewährt und zu einer Fokussierung der Arbeit geführt. Die Schwerpunktthementage sollen dazu dienen, in der Arbeit des ThA wiederkehrende Themen und Fragestellungen von grundlegender Bedeutung vertieft zu bearbeiten.

In diesem Sinne wurde für den ersten Schwerpunktthementag am 3. November im Spenerhaus das Thema „Mit Herz und Geld“ gewählt. Es ging um die Frage, wie der kirchliche Auftrag angesichts knapper werdender finanzieller Ressourcen zukünftig wahrgenommen werden kann. Damit wollte der ThA vor allem die Verknüpfung dieser beiden Aspekte reflektieren. Referenten waren Prof. Dr. Alexander Dietz (Hannover, Vortrag), OKR Jens Böhm (Vortrag), OKRin Dr. Petra Knötzele und OKR Holger Ludwig. Neben dem ThA hatten sich elf Gäste aus anderen Ausschüssen angemeldet. Alexander Dietz bot eine grundlegende Einführung in die evangelische Wirtschaftsethik, die es nie mit einfachen Antworten zu tun habe, sondern durch Sachkompetenz, Unterscheidung von Verantwortungsebenen und Ausbalancieren unterschiedlicher Ansprüche und Verantwortungen in jedem Einzelfall kreative und kluge Lösungen suchen müsse. Luthers „spannungsreiche“ Theologie biete dafür eine gute Grundlage. In einer eigenen Einheit konnten exemplarische Themen und Fälle aus dem Bereich der EKHN mit Alexander Dietz ausführlich erörtert werden. Jens Böhm führte in die Entwicklung der Beratungen und der Gesetzesvorlagen zum Pfarrdienst in der EKHN in den letzten Jahren ein und erläuterte die aktuellen Gesetzesvorhaben. Eine intensive Diskussion auch mit den übrigen Beteiligten des Personalreferats schloss sich an. Dabei ging es u.a. um die Weiterentwicklung der Kriterien für die Pfarrstellenbemessung, die Einführung von Stellen für Gemeindeassistenten, die Schaffung von Spielräumen für die Arbeitsverteilung auf Dekanats- und Gemeindeebene (inkl. Kooperationsräumen). Unter den Beteiligten bestand Einmütigkeit darüber, dass eine solche intensive Beschäftigung mit Querschnittsthemen der synodalen Arbeit (kirchlicher Auftrag und Ökonomie, Pfarrdienst und andere kirchliche Berufe) hilfreich ist und in größeren Abständen weitergeführt werden soll.

¹ Um die zeitliche Belastung der Ausschussmitglieder nicht zu stark zu erhöhen, wird zum Ausgleich auf ein bis zwei reguläre Ausschusssitzungen im Jahr verzichtet.

Themen und Beschlüsse

Der Ausschuss hat sich seit seiner Konstituierung zu vierzehn regulären Sitzungen getroffen und zügig zu einer intensiven und guten Diskussion und Zusammenarbeit gefunden. Über die nachfolgenden Vorlagen wurde nach Beauftragung durch die Synode im ThA beraten:

- Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD (Drs. 14/16). Federführung. Erarbeitung und Verabschiedung eines ausführlichen Votums.
- Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN (Drs. 46/16). Federführung. Erarbeitung und Verabschiedung eines detaillierten Votums.
- Bericht von der Themenvisitation „Herausforderungen in ländlichen Räumen“ (Drs. 23/16). Erarbeitung und Verabschiedung eines Votums.
- Bericht zu den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche (Drs. 24/16) und Nachtrag zum Bericht. Federführung, Erarbeitung und Verabschiedung eines ausführlichen Votums und eines Nachtragsvotums.
- Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN (Drs. 25/16). Beratung und Votum.
- Revision der Kollektenordnung (Drs. 42/16). Beteiligung an der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Kollektenpläne (Drs. 48/16). Abordnung von R. Sandforth.
- Sondierung zum Thema Frauenordination in Lettland.
- Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. 10/17). Beratung und Verabschiedung eines Votums.
- Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 etc. (Drs. 11/17). Beratung insbes. auch darin angelegter grundlegender Fragen und Verabschiedung eines Votums.
- Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinalgesetzes der EKD (Drs. 12/17). Beratung und Verabschiedung eines Votums.
- Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche - Neufassung (Drs. 13/17). Beratung und Verabschiedung eines Votums.
- Dekanatsantrag zur gemeindlichen Palliativseelsorge (Drs. 23/17). Beratung und Verabschiedung eines ausführlichen Votums.
- Dekanatsantrag zur dauerhaften Einführung des Reformationstags als gesetzlichen Feiertag (Drs. 32/17). Federführung, Erarbeitung und Verabschiedung eines Votums.
- Qualifizierung der an der religiösen Bildung und Profilierung der in ev. KiTas beteiligten Akteure (Vorlage der KV; Bitte des FA um Stellungnahme). Erarbeitung und Verabschiedung eines Votums.
- Änderung der Gemeindepädagogenverordnung (Auftrag des KSV). Beratung und Verabschiedung eines Votums.

Über folgende Themen wurde darüber hinaus im ThA beraten (in Auswahl)

- Professionelle Versorgung der Gemeinden in der Zukunft.
- Kirchliche Studienbegleitung für das Lehramt.
- Grundlagen eines konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts auf dem Gebiet der EKHN.
- Themenwahl und inhaltliche Vorbereitung des Schwerpunktthementags „Mit Herz und Geld“ am 3.11.2017.
- Perspektive 2025: Nachwuchsgewinnung für kirchliche Berufe.
- Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Drs. 05/17).
- Bericht über die Finanzlage der EKHN.
- Die Jugendbildungsstätten der EKHN und deren künftige Entwicklung (Drs. 15/17).
- Resolutionsentwurf „IS-Terror gegen Christen“. Stellungnahme des Zentrums Ökumene.
- Einsparüberlegungen der Kirchenleitung für die Jahre 2018 bis 2020, insbes. beim Bibelhaus-Erlebnismuseum Frankfurt.

Überlegungen zur Funktion des Theologischen Ausschusses in der Kirchensynode

Im Gegensatz zu den meisten anderen Ausschüssen der Kirchensynode, die im Sinne einer funktionalen Differenzierung der Arbeitsfelder bestimmte Aufgaben zugewiesen bekommen, tendiert die Arbeit des ThA zu einer Querschnittaufgabe. Innerhalb der Synode steht er in besonderer, aber keineswegs exklusiver Verantwortung für die Rückbindung der in der Synode zu beratenden Themen und Vorlagen an den Auftrag der Kirche, wie er insbesondere im Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN formuliert wird (Artikel 1: „Kirche ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden“). Der ThA reflektiert entsprechend biblisch-theologisch und in historischer Perspektive und überprüft die Vorlagen im Blick auf ihre Kompatibilität mit dem Auftrag der Kirche.

In dieser Perspektive kann dem ThA ein sehr unterschiedlicher Grad an Mitwirkung an den synodalen Aufgaben zukommen, abhängig davon, wie gewichtig der Bezug zum kirchlichen Auftrag jeweils eingeschätzt wird. Der ThA sieht einen solchen besonderen Bezug insbesondere bei grundlegenden Vorlagen (z.B. Lebensordnung) oder bei Vorlagen, welche die grundlegende Ausrichtung des Pfarramts (z.B. Pfarrstellenbemessungsgesetz), des gemeindlichen Lebens, der kirchlichen Strukturen, ethischen Grundfragen und kirchlichen Aufgaben mit hoher gesellschaftlicher Wahrnehmung (z.B. Notfallseelsorge; Votum zu Luthers Judenschriften) gegeben.

Die Aufgabe der theologischen Reflexion kirchlichen Handelns durch die Synode kann in solchen Fällen zum einen durch die Federführung beim ThA, zum anderen aber auch durch die gesonderte Behandlung im Vorfeld des synodalen Beratungsprozesses (nach Vorlage durch die Kirchenleitung) und parallel zu diesem z.B. durch Schwerpunktthementage erfolgen.

Saulheim, 4. November 2017
Wolfgang Breul (Vors.)

Stellungnahme des ThA zum Dekanatsantrag Groß-Gerau -Rüsselsheim Drucksache Nr. 23/17

„Singt von Hoffnung für die Welt dort, wo Menschen zagen! Welche Last uns auch befällt: Christus hilft sie tragen; dies für andre auch zu tun, daran lasst uns denken. Singt von Hoffnung für die Welt: Christus wird sie schenken.“

G. Neubert EG 536,2

1. Begründung des kirchlichen Engagements in der SAPV

Die Begleitung von Menschen in Notsituationen gerade angesichts schwerer Erkrankung und Sterben gehört zu den elementaren Aufgaben von christlichen Gemeinden. Hier mit der christlichen Botschaft von Auferstehung und ewigem Leben Trost und Hoffnung zu spenden, ist ein Ausdruck der Barmherzigkeit.

2. Notwendigkeit der Kooperation von SAPV und Kirchengemeinden

Evangelische Gemeinden können durch den Aufbau geeigneter Strukturen z.B. einer Gruppe von Ehrenamtlichen mit Fortbildung im seelsorglichen Bereich für die Begleitung Schwerstkranker und Sterbender, Thematisierung dieser Themen in den Gemeindekreisen und im Gemeindeblatt ihr Profil in dieser Richtung schärfen.

Seelsorge und spirituelle Begleitung zu vermitteln gehört zum Versorgungsspektrum der SAPV und ist durch Zusammenarbeit mit Hospizdiensten und auch mit Kirchengemeinden zu gewährleisten. Dies ist nur möglich, wenn ein entsprechender von den Zuversorgenden gewünschter Informationsaustausch stattfindet und sich die Kirchengemeinden als verlässliche Partner erweisen.

3. Handeln auf DekanatsEbene

Zu den Aufgaben in der Klinik-/Altenheimseelsorge gehört neben der Versorgung kranker und alter Menschen auch die Begleitung von Angehörigen und Mitarbeitenden der Einrichtung.

Die regionalen SAPV-Teams betreuen Gebiete, die weit größer als einzelne Kirchengemeinden sind. Hier erscheint es als Aufgabe der Dekanate grundsätzliche Kontakte herzustellen. Auf dieser Ebene wäre die regelmäßige Abfrage der Konfession und des Wunsches nach seelsorglicher Begleitung zu klären und ggf. die Weitergabe an die Gemeinden zu erläutern. Die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden und Fortbildungsangebote können angeboten oder vermittelt werden.

4. Handeln auf Gemeindeebene

Interessierte Kirchengemeinden können zu den für ihr Gemeindegebiet zuständigen SAPV-Teams Kontakt aufnehmen, sich persönlich bekannt machen und ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit signalisieren.

Vor allem im städtischen Bereich besteht zu vielen Gemeindegliedern kein persönlicher Kontakt - und auch bei „treuen“ Gemeindegliedern erfährt die Kirchengemeinde nicht selbstverständlich von Pflegebedürftigkeit und schweren Erkrankungen. Wie erfahren Schwerstkranke und Sterbende vom Angebot ihrer Gemeinde, sie seelsorglich zu begleiten? Wie werden sie und ihre Angehörigen ermutigt, den Beistand in Anspruch zu nehmen? Hier gilt es das Gemeindeprofil zu schärfen und immer wieder die Bereitschaft zur Begleitung zu signalisieren.

Was empfehlen wir?

- Den Dekanaten: das Gespräch mit der SAPV zu suchen, sie an ihren Auftrag erinnern, spirituelle und seelsorgerliche Begleitung zu vermitteln und gemeinsam Strukturen erarbeiten, wie das unkompliziert und datenschutzrechtlich korrekt umgesetzt werden kann.
- Den Gemeinden: den direkten Kontakt mit der SAPV vor Ort zu suchen und Strukturen anbieten, die es der SAPV leichtmachen, seelsorgerliche Bedürfnisse der Zubetreuenden wahrzunehmen und weiterzuleiten.
- Innerhalb der Gemeinden in geeigneten Medien (Gemeindebrief, Gottesdienste, etc.) auf diese Kernaufgabe hinzuweisen und die Gemeindeglieder zu ermutigen, seelsorgliche und spirituelle Begleitung wahrzunehmen und weiterzuempfehlen.

Anhang:

Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses
zur Verordnung von spezialisierter ambulanter Palliativversorgung
(Spezialisierte Ambulante Palliativversorgungs-Richtlinie / SAPV-RL)
vom 20. Dezember 2007, veröffentlicht im Bundesanzeiger 2008, S. 911
zuletzt geändert am 15. April 2010, veröffentlicht im Bundesanzeiger, S. 2 190,
in Kraft getreten am 25. Juni 2010
in Auszügen:

§ 5

Inhalt und Umfang der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung

(3) Inhalte der SAPV sind insbesondere:

- Koordination der spezialisierten palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung unter Einbeziehung weiterer Berufsgruppen und von Hospizdiensten im Rahmen einer multiprofessionellen Zusammenarbeit

...

- Beratung, Anleitung und Begleitung der Patienten und ihrer Angehörigen zur palliativen Versorgung einschließlich Unterstützung beim Umgang mit Sterben und Tod

- psychosoziale Unterstützung im Umgang mit schweren Erkrankungen in enger Zu-sammenarbeit z. B. mit Seelsorge, Sozialarbeit und ambulanten Hospizdiensten

§ 6

Zusammenarbeit der Leistungserbringer

(1)

1 Im Rahmen der SAPV ist zu gewährleisten, dass die an der Versorgung beteiligten Leistungserbringer die erforderlichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt und bedarfsge-
recht erbringen; die diesbezügliche Koordination ist sicherzustellen.

3 Kooperationspartner ist auch der ambulante Hospizdienst, der auf Wunsch der Patientin oder des Patienten an der Versorgung beteiligt wird.

(3)

Es ist zu gewährleisten, dass zwischen den an der Patientenversorgung beteiligten Leistungserbringern zeitnah alle notwendigen Informationen über die vorhergehende Behandlung unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen ausgetauscht werden.

(5)

1 Für die notwendigen koordinativen Maßnahmen ist vernetztes Arbeiten innerhalb der gewachsenen Strukturen der Palliativversorgung unabdingbar.

2 Dieses ist unter Berücksichtigung medizinischer, pflegerischer, physiotherapeutischer, psychologischer, psychosozialer und spiritueller Anforderungen zur lückenlosen Versorgung über die Sektorengrenzen hinweg zu fördern und auszubauen.